

Allgemeine Festlegungen zur Nutzung des Selbstlernzentrums

Präambel

Das Selbstlernzentrum (SLZ) des Vereins Arbeit für Ostvorpommern im Rahmen des Lernnetzwerkes AKZENT hat sich zum Ziel gesetzt, Schülern und Erwachsenen, unabhängig von deren Herkunft, Geschlecht, Alter und Konfession sowie unter Beachtung sozialer Aspekte die Möglichkeit zu bieten ihre Bildungsstand selbstständig zu erweitern.

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen des Selbstlernzentrums gelten, sofern nicht ausdrücklich widersprochen wird, mit Vertragsabschluss (Beginn der Nutzung) als anerkannt.

Die Nutzungsbedingungen sind öffentlich und vom Kunden während der üblichen Öffnungszeiten jederzeit einsehbar auszuhängen.

§1 Raumnutzung

Das Selbstlernzentrum befindet sich in den Räumen des „Hauses der Bildung“ (HdB) in Anklam. Es ist an Wochentagen von 10.00 bis 19.00 Uhr geöffnet. Bei Bedarf und nach Abstimmung mit der Projektleitung kann die Nutzung auch an Sonn- und Feiertagen erfolgen.

Das SLZ ist ein wichtiger Bestandteil der Staatlich anerkannten Weiterbildungseinrichtung und soll denjenigen Ruhe und Raum bieten, die konzentriert arbeiten, lernen, lesen, nachdenken oder sich entspannen wollen. Während des Aufenthalts im SLZ sind alle Lerner verpflichtet auf Disziplin, Ordnung und Sauberkeit sowie den pfleglichen Umgang mit Lernmaterialien, Technik und Mobiliar zu achten. Besondere Aufmerksamkeit gilt dabei der gegenseitigen Rücksichtnahme der Lerner untereinander.

Bei groben Verstößen oder mehrfachen Zuwiderhandlungen haben die Mitarbeiter des Hauses das Recht die weitere Nutzung zu untersagen.

Essen und Trinken in den Räumlichkeiten des SLZ ist nicht erlaubt.

§2 Nutzung der Technik

Die Technik des SLZ ist von jedem Besucher sorgsam und pfleglich zu behandeln. Fehlfunktionen und Defekte sind dem verantwortlichen Lernbegleiter (LvD) unverzüglich anzuzeigen.

- (1) Die Nutzung der im SLZ vorhandenen Computer erfolgt nach Anmeldung beim LvD. Über Dauer und Inhalt des Gebrauchs ist nach Beendigung von jedem Kunden der geforderte Nachweis zu führen.

Die Technik dient in vor allem der Erlangung und Verarbeitung von Informationen, dem Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten.

Es ist untersagt:

- Veränderungen an Hard- und Softwareeinstellungen (auch Desktop) vorzunehmen
- Programme zu installieren oder zu kopieren
- Programme und Rechner für kommerzielle Zwecke zu nutzen
- eigene Programme zu installieren
- Kabelverbindungen zu schaffen oder zu lösen.
- Fremdgeräte an den PC oder das Netz anzuschließen

Ausnahmen sind nach Absprache mit dem LvD möglich.
Dabei sind in jedem Falle die allgemeinen Regelungen zur Nutzung von Software (Lizenzbedingungen) zu beachten.

- (2) Die Nutzung der Rechner zu Lernzwecken ist vorrangig zu gewähren.
- (3) Die im SLZ recherchierten, erarbeiteten oder zusammengestellten Informationen können unter Beachtung des gesetzlich vorgeschriebenen Urheberrechts vom Lerner digital oder in Form eines Ausdruckes mitgenommen werden.
Gegen Entgelt können dafür beim LvD CD und DVD erworben werden. Ausdrucke mit Tintenstrahl-, bzw Laserdrucker (s/w) sowie über einen Farbkopierer sind ebenfalls möglich und kostenpflichtig.
- (4) Nach Beendigung der Arbeit ist der Computer ordnungsgemäß herunterzufahren; Rechner, Bildschirm und ggf. Drucker sind auszuschalten.
- (5) Für die Sicherheit und Vollständigkeit von eventuell auf Datenträgern zwischengespeicherter Daten wird von uns keinerlei Haftung übernommen.

Wenn die Anzahl der Computerplätze im SLZ nicht ausreicht, kann das im HdB zur Verfügung stehende Computerkabinett des Vereins genutzt werden. Für Nutzer, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben ist dieses nur unter permanenter Aufsicht eines verantwortlichen Mitarbeiters möglich.

§3 Pflichten und Rechte des LvD

Der entsprechend eines monatlichen Planes täglich eingesetzte Lernbegleiter vom Dienst ist für die Einhaltung der Nutzungsordnung des SLZ mitverantwortlich und bei auftretenden Problemen erster Ansprechpartner der Kunden des Selbstlernzentrums. Seine wesentliche Aufgabe besteht in der methodischen Begleitung der das SLZ besuchenden Selbstlerner.

Er hat die Aufsichtspflicht für Schüler, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Alle Besucher des Selbstlernzentrums haben seinen Anweisungen Folge zu leisten.

In besonderen Fällen hat der LvD das Hausrecht im HdB.

Alle weiteren Pflichten und Rechte des diensthabenden Lernbegleiters werden in einer besonderen Ordnung festgelegt.

§4 Preisgestaltung

Die Dauer des Aufenthalts in den Räumen des Selbstlernzentrums ist, unabhängig von der Techniknutzung, kostenpflichtig.

Jeweils aktuelle Preise werden in einer gesonderten Liste im SLZ aufgeführt.

Die kleinste zeitliche Einheit sind 30 Minuten. Der längste im Vorverkauf zu erwerbende Zeitraum ist ein Monat. Ab fünf Zeitstunden kann eine personengebundene Karte erworben werden. In Ausnahmefällen können Karten innerhalb einer Kategorie unter Personen mit gleichen preislichen Merkmalen genutzt werden.

Bei vorzeitigem Verlassen des SLZ erfolgt keine Rückerstattung „überzahlter“ Entgelte.

§5 Lese- und Verbrauchsmaterial

Mit allen im Selbstlernzentrum erhältlichen bzw. erstellten Materialien ist sehr sorgsam umzugehen. Da die vorhandene Substanz möglichst vielen Besuchern zugänglich gemacht werden soll, ist mit Ausnahme speziell dafür vorgesehener Arbeitsblätter ein Beschreiben, Verändern und Mitnehmen nicht erwünscht.

§6 Nutzung des Internets

Die Nutzung des Internets ist ein wesentlicher Bestandteil moderner Selbstlernzentren. Deshalb werden dafür keine zusätzlichen Entgelte erhoben.

Ausdrücklich erwünscht sind:

- Recherche von Informationen
- Hilfe bei der Anfertigung von Hausaufgaben
- Erwerb von Wissen
- Nutzung webbasierter Mailzugänge

Verboten ist:

- Voreinstellungen an Hard- und Software zu verändern (gilt auch für die Einrichtung von E-Mailkonten).
- Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere das Strafrecht, Urheberrecht und das Jugendschutzrechts sind durch alle Nutzer zu beachten.
- Aufruf oder Versendung pornographischer, Gewalt verherrlichender, rassistischer oder andere verfassungsfeindliche Inhalte – stößt ein Nutzer zufällig auf solche Informationen, ist sofort der LvD zu benachrichtigen.
- Verwendung des Internetzugangs zur Verbreitung von Informationen, die dazu geeignet sind, dem Ansehen unserer Einrichtung oder von Dritten in irgendeiner Weise Schaden zuzufügen.
- Kein Nutzer hat das Recht, Vertragsverhältnisse in unserem Namen (z. B. Bestellung über das Internet) einzugehen oder kostenpflichtige Dienste im Internet zu nutzen.

§7 Sonstiges

Für grob fahrlässig und mutwillig herbeigeführte Schäden haftet der Verursacher. Für Schäden, die von Nutzern des LSZ gegenüber Dritten zugefügt werden übernimmt der betreibende Verein keine Haftung.

Fundsachen, jegliche Gegenstände werden maximal zwei Wochen beim LvD aufbewahrt und dann an das zuständige Fundbüro weitergeleitet.

Verstöße gegen die Nutzerordnung werden nach Hausordnungs- Zivil- und Strafrecht geahndet. Dazu zählt auch die unberechtigte Beschaffung und Verwendung von Nutzerkennungen bzw. Zugangskennwörtern. Verstöße können den dauerhaften Entzug der Nutzungsberechtigung nach sich ziehen.